



Die Sächsischen  
Industrie- und Handelskammern

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Zentralstelle/Ministerbüro  
Leiter  
Herrn Frank-Peter Wieth  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

09.12.2020

Sehr geehrter Herr Wieth,

in Anbetracht der weiterhin steigenden Infektionszahlen und der drohenden Überlastungen der sächsischen Krankenhäuser können wir grundsätzlich weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung nachvollziehen. Allerdings äußern viele unserer Mitgliedsunternehmen großes Unverständnis für die angekündigten Maßnahmen in Anbetracht der existierenden personellen und technischen Defizite in den Gesundheitsämtern. Es herrscht vielfach der Eindruck, dass Wirtschaft und Bürger jetzt die Konsequenzen aus den verspäteten Kontaktnachverfolgungen (bis zu 9 Tage) und somit nicht verhängten Quarantänen tragen müssten. Flankierend zu den wirtschaftlichen Einschränkungen müssen daher schnellstmöglich technische und personelle Verbesserungen in den Gesundheitsämtern greifen. Kurzfristige Kontaktnachverfolgungen (innerhalb von 24h) sind zu gewährleisten, die Testung von Verdachtsfällen (auch ohne Symptome) zeitnah zu garantieren. Darüber hinaus sind deutlich mehr präventive und freiwillige Tests, auch Schnelltests in Hotspots, durchzuführen. Für die Akzeptanz und Wirkung der Maßnahmen ist zudem essenziell, dass kommunale, auf Berufsgruppen und Branchen bezogene, Infektionscluster transparent im Freistaat kommuniziert werden.

Die kurzfristige Schließung weiter Teile des Einzelhandels stellt mitten im umsatzstarken Weihnachtsgeschäft für alle Betroffene eine betriebswirtschaftliche Katastrophe dar. Vielfach durch Vorkasse finanzierte Saisonartikel (bspw. Weihnachtsartikel, verderbliche Waren, Saisonartikel) können nach der Wiedereröffnung nicht mehr abgesetzt werden. Mit der kurzen Schließungsfrist ab 14.12.2020 droht eine weitere Verdichtung der Weihnachtseinkäufe, die die Händler vor noch größere Probleme bei der Einhaltung der bußgeldbehafteten Hygieneregeln in und vor den Geschäften stellt. Zudem werden viele Kunden auf die Einkaufsangebote im Internet und in benachbarten Bundesländern ausweichen, die aktuell noch keine entsprechenden verschärften Beschränkungen planen. Ein bundesländerübergreifend abgestimmtes Vorgehen ist daher aus unserer Sicht absolut notwendig, auch um die sächsische Wirtschaft nicht einseitig zu belasten. Angesichts dessen und mit Hinblick auf eine Entzerrung der Kundenfrequenzen fordern die sächsischen Industrie- und Handelskammern daher eine längere Übergangsperiode bis zur Schließung des Einzelhandels.

---

Landesarbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und  
Handelskammern  
im Freistaat Sachsen

IHK Chemnitz  
Straße der Nationen 25  
09111 Chemnitz  
Telefon +49 371 6900-0  
Telefax +49 371 6900-191565  
chemnitz@chemnitz.ihk.de  
www.chemnitz.ihk24.de

IHK Dresden  
Langer Weg 4  
01239 Dresden  
Telefon +49 351 2802-0  
Telefax +49 351 2802-280  
service@dresden.ihk.de  
www.dresden.ihk.de

IHK zu Leipzig  
Goerdelerring 5  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 1267-0  
Telefax +49 341 1267-1421  
info@leipzig.ihk.de  
www.leipzig.ihk.de

Die nicht von den Verboten betroffenen Wirtschaftsbereiche werden zudem durch die Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ab 14.12.2020 stark behindert. Die fehlenden Arbeitskräfte können nicht kompensiert werden. Die Zahlung von Verdienstaussfällen wegen Kinderbetreuung greift nicht nur aufgrund des immensen Antragsstaus bei der Landesdirektion dabei eindeutig zu kurz. Das, wie im Frühjahr 2020, vorgesehene Konzept der Notbetreuung wird den personellen Anforderungen der Unternehmen nicht gerecht und verkennt zudem die weitergehenden Aufgaben der Betreuungseinrichtungen (Bildung und Teilhabe).

Generell sind die betroffenen Branchen und Bereiche mit wirtschaftlichen Einschränkungen unbedingt eindeutig und rechtssicher in der Corona-Schutz-Verordnung zu benennen.

Darüber hinaus plädieren wir für folgende Änderungen und Klarstellungen in der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung:

1. **§ 4 Schließungen von Einrichtungen und Angeboten:** Neben der längeren Übergangsperiode bis zur Schließung der Einrichtungen sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 unbedingt die Möglichkeit zur Abholung von Produkten aller Art (unter Einhaltung der Hygienebestimmungen, auf Vorbestellung außerhalb der Ladengeschäfte) und (zur Klarstellung) Arbeiten im Werkstattbereich zu ergänzen. In Satz 2 sollte aufgrund der unklaren Abgrenzung unbedingt statt der Beschränkung auf den Schwerpunkt „Waren des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung“ abgezielt werden. Aus Gleichbehandlungsgrundsätzen ist neben Gartenbaubetrieben zudem auch der Blumenhandel zu erlauben. Blumenfachgeschäfte haben ihre Lager vor Weihnachten mit verderblicher Ware eingedeckt, die sie dann ersatzlos abschreiben müssten. Zudem bestehen aktuell weiterhin viele Unklarheiten bei den Betroffenen, bspw. bezüglich der Öffnung von Parfümerien, zur Abgrenzung des Lebensmittelhandels (inkl. Delikatessengeschäft, Teeladen, Weinhandel, etc.), Autohäuser (als Teile der Kfz-Handwerksbetriebe) oder Bau- und Gartenmärkten. Letztere sind sowohl für die Grundversorgung der Bevölkerung als auch in Bezug auf die Abwendung von Gefahren für Eigentum (siehe § 2b Nr. 1) relevant.
2. Unklar ist in Bezug auf § 4 Abs. 2, inwieweit Schülerhilfen öffnen dürfen und studienvorbereitende Angebote durchgeführt werden können.
3. § 4 Abs. 2 Nr. 24: Die **Ungleichbehandlung von Betrieben der körpernahen Dienstleistungen** ist nicht nachzuvollziehen. Im Gegensatz zu den weiterhin geöffneten Friseuren besteht beispielsweise bei der Fußpflege/Nagelstudios überhaupt kein Kontakt zum Gesicht. Hier sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz insbesondere hinsichtlich der Maßnahmenakzeptanz gewährleistet werden. Zudem muss klargestellt werden, ob über die per Rezept verordneten Leistungen hinaus notwendigen medizinische körpernahe Dienstleistungen möglich sind.
4. Darüber hinaus ist zur allgemeinen Klarstellung in § 4 Abs. Nr. 19 auf touristische Busreisen abzustellen.
5. Zudem ergaben sich in letzten Zeit bereits große Unsicherheiten, ob Salzgrotten (§ 4 Abs. 2 Nr. 5), Hundeschulen (§ 4 Abs. 2 Nr. 22) oder auch Hundewaschsalons öffnen dürfen. Sollten diese und weitere Klarstellungen in der Verordnung nicht möglich sein, muss unmittelbar parallel zum Inkrafttreten dieser eine erklärende **FAQ-Liste** zur Verfügung stehen. Sollten wider Erwarten weitere Dienstleister (bspw. Handyreparaturservice, Vermittlerbüros, etc.) von den Schließungen betroffen sein, müssen diese ebenfalls konkret benannt werden

6. § 11 Abs. 2 Nr. 2f: Die **Ordnungswidrigkeit** des Nichteinhaltens von Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen sowie Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung darf nicht auf die Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Durchsetzung ist gerade in größeren Geschäften in der Betriebspraxis nicht lückenlos zu gewährleisten. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 2a gilt die Ordnungswidrigkeit für diejenigen, die gegen diese Pflichten verstoßen. Die Durchsetzung und Ahndung eines Verstoßes muss den Ordnungsbehörden obliegen
7. § 2 Abs. 1a lässt ungeklärt, ob sich diese Ausnahme mit 10 Personen nur auf 2 Hausstände bezieht, denn der Wortlaut besagt: „abweichend von Absatz 1 im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen“. Das „abweichend“ bezieht sich mithin nur auf die Anzahl der Personen, aber nicht auf die Hausstände.
8. § 2c: Hier ist klarzustellen, inwieweit eine Abholung von Lebensmitteln im Hotel- und Gaststättenbereich auch nach 22.00 Uhr möglich ist. Ebenfalls von Bedeutung ist, ob eine Ausnahmeregelung vom 23.12.-27.12.2020 existiert, wonach beispielsweise nach 22 Uhr für Heimwege und Familienbesuche das Haus verlassen werden darf. Ebenso sind Regelungen für den 31.12.2020 erforderlich.

Wir erwarten, dass für alle Branchen, die jetzt ausschließlich in Sachsen zusätzlich geschlossen werden, finanzielle Kompensationen, die über die verfügbaren Überbrückungshilfen des Bundes hinausgehen, zwingend erfolgen. Nach unserer Auffassung wären diese Sektoren aktuell nicht anspruchsberechtigt für die Dezemberhilfen des Bundes. Hier müsste entweder der Freistaat Sachsen selbst kurzfristig Kompensationen auflegen oder mit dem Bund eine schnelle Übereinkunft zur Anpassung der Antragsberechtigung der Dezemberhilfen treffen. Ungleichbehandlungen von behördlich geschlossenen Branchen innerhalb Deutschlands darf es nicht geben.

In Anbetracht der aktuellen Notsituation sind zweifelsfrei kurzzeitig in Sachsen Verschärfungen notwendig. Über den Jahreswechsel hinaus sind jedoch wieder verlässliche Planungsperspektiven für die Wirtschaft und ein bundesweit einheitliches Vorgehen wichtig. Wirtschaft und Verbraucher benötigen Klarheit, wann und unter welchen Bedingungen Lockerungen im Jahr 2021 zu erwarten sind. Anfang Januar müssen verlässliche Regelungen über mögliche Öffnungen oder schlimmstenfalls einer Verlängerung des Lockdowns ab 10. Januar vorliegen.

Mit dem Verweis auf die bisherige Nichtbeantwortung unserer letzten Stellungnahmen geht das Schreiben ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Ihr

Hans-Joachim Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz